

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DIEMELSEE, ORTSTEIL ADROF

**Bebauungsplan Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken",
Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 (tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16
im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK-Stellung**

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Diemelsee (Adorf) und Lichtenfels, den 18.08.2021

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
AVACON AG Prozesssteuerung - DGP	09.11.2020
Deutscher Wetterdienst	23.11.2020
Deutsche Flugsicherung	07.12.2020
Deutsche Telekom	26.11.2020
Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	17.11.2020
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	03.12.2020
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Landkreis Waldeck-Frankenberg	09.12.2020
Fachdienst 6.2 - Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz Regierungspräsidium Kassel	11.12.2020
Dez. 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	07.12.2020
Dez. 27.1 Naturschutz Landschaftsplanung	11.12.2020
Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz	05.11.2020

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Amt für Bodenmanagement Korbach	29.10.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.11.2020
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	09.12.2020
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	27.11.2020
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	
Öffentlicher Personennahverkehr	09.11.2020
Hessen Forst	18.11.2020
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	17.11.2020
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.2 - Umwelt - Wasser- und Bodenschutz	23.11.2020
Fachdienst 6.3 - Landwirtschaft	26.11.2020
Polizeipräsidium Nordhessen, Polizeidirektion Waldeck-Frankenberg	16.11.2020
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	18.11.2020
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Ge wässergüte, wassergefährdende Stoffe	11.11.2020
Dezernat 34 - Bergaufsicht	16.11.2020
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	03.12.2020

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Naturpark Diemelsee
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 2.2 Dorf- und Regionalentwicklung
Fachdienst 5.2 Brand- und Katastrophenschutz
Fachdienst 6.1 Umwelt – Bauen
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
Bund für Umwelt und Naturschutz Kreisverband Waldeck-Frankenberg
BUND Landesverband Hessen e.V.
CSG GmbH Immobilienservice der Bilfinger
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Post - Niederlassung Brief
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest
EAM Energienetz Mitte
Handelsverband Hessen e.V.
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz KV Waldeck-Frankenberg
Hessischer Rundfunk
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesbetrieb Hessen Forst
Landesjagdverb. Hessen e. V.
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.
Nationalpark Kellerwald-Edersee
Netcom Kassel - Trassenauskunft
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV
Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21.1 Bauleitplanung
Dez. 22 Verkehr
Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Hessen e.V.
TenneT TSO GmbH stromübertragungs gmbH
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen

eMail

Betreff: nicht betroffen - Bplan IV/4 "Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken", FNP Diemelsee 31. Änd. Gem. Flechtdorf 09.11.2020 14:50:37
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von: fremdplanung@avacon.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0



Sehr geehrte Damen und Herren,

1. im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Freundliche Grüße

Kevin Koehler

Im Auftrag von Avacon Netz GmbH

DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Standort
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
Tel: 05341-221 30585
Mail: leitungsauskunft@avacon.de

DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Damm 145, 22047 Hamburg, Deutschland
Tel. +49 40 67587138-0

AVACON AG Prozesssteuerung – DGP mit Schreiben vom 09.11.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Offenbach, 23. November 2020

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee

a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5(tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK – Stellung und zur

b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“, Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5(tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK – Stellung

Ihr Schreiben vom 05.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Butterweck,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee

a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5(tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK – Stellung und zur

b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“, Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5(tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK – Stellung.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten

Deutscher Wetterdienst mit Schreiben vom 23.11.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass der DWD keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.



1. für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Schmidt', written over a horizontal line.

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte

1. Die Aussagen zu den amtlich klimatologischen Gutachten werden zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

SIS/ND Aktenzeichen: V202002588



Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Diemelsee; Bebauungsplan Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken" und 31. Änderung des FNP in Flechtdorf

Art der Maßnahme: Bebauungsplan

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Schreiben

Datum: 05.11.2020

Name: Planungsbüro Bioline

Adresse: Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels

E-Mail: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

Objekt:

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Rico Kuchenbecker
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 07.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von: Remt-Holger.Kaiser@telekom.de
Priorität: Normal
Anhänge: 2

WKAFoto.pdf 7.163.740 Bytes 26.11.2020 17:05:05
WKALap.pdf 348.488 Bytes 26.11.2020 17:05:06



- a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 (tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK-Stellung und zur
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken", Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 (tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK-Stellung

w00000092897868 5631-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der beigefügte Foto-Lageplan dient nur zur Orientierung, da er nicht deckungsgleich mit den handgefertigten Lageplänen ist.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Remt-Holger Kaiser

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Remt-Holger Kaiser
Produktion Technische Infrastruktur 24 Fulda
Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden
+49 561 101-7270 (Tel.)
+49 171 563-7995 (Mobil)
E-Mail: remt-holger.kaiser@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 26.11.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches TK-Linien der Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen. Dem Bebauungsplan ist ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sowie ein Hinweis zu den Leitungen hinzuzufügen.

Erläuterung:

Dem Bebauungsplan ist folgender Hinweis zu ergänzen:

- › Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Vor Baubeginn sind diese bei der Gemeinde Diemelsee einzusehen. Die Planung ist mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen.



EWf - Postfach 17 09 - 34487 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



BB1_P_Erl/de
Robert Erlemann
Telefon: 05691 8979-28
E-Mail: robert.erlemann@ewf.de

17. November 2020

EINGEGANGEN AM 26. NOV. 2020

UMWELTVERMITTLUNG

ORKEITALSTRASSE 9

35104 LICHTENFELS

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB**

- a) 31. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee, Gemärkung Flechtdorf, Flur 3 (im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK-Stellung)
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlagen Am Gelben Stuken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir haben die Unterlagen geprüft und keine Einwände oder Bedenken gegen die geplanten Änderungen sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan vorzubringen.

Im direkten Geltungsbereich der Planung befinden sich keine Versorgungsleitungen im Eigentum der EWF die dem Planungsvorhaben entgegenstehen.
2. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, das zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über den Umfang zusätzlicher Netzverstärkungen außerhalb des Planungsgebietes möglich ist. Eine entsprechende Berechnung kann erst nach Anmeldung der gesamten Anschlussleistung und vollständiger Eingabe aller notwendigen Anmeldeunterlagen bei der EWF aufgestellt werden.

Vom Ergebnis der Netzberechnung ist abhängig, ob eine direkt Anbindung über eine Trafostation an das örtliche 20-kV-Netz der EWF oder aber eine zusätzliche private Anschlussleitung bis zum Umspannwerk Korbach bzw. einem anderen geeigneten Netzverknüpfungspunkt erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH mit Schreiben vom 17.11.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen, dass keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung bestehen und sich keine Versorgungsleitungen im räumlichen Geltungsbereich befinden, werden zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Hinweise zum Netzanschluss werden zur Kenntnis genommen.**



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60. 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Aktenzeichen 34 c 2 - 2020 - 020210 - BE 10.01.2 Ky
Bearbeiter/in Frau Krey
Telefon (05691) 893 158
Fax (05691) 893 170
E-Mail Christiane.Krey@mobil.hessen.de
Datum 3. Dezember 2020

RIK
EINGEGANGEN AM 04. DEZ.
PLANUNG - STRAßEN - VERKEHR
ORKE TALSTRASSE
35104 LICHTENFELS
TEL 05694/9119-79 FAX -

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken", Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 (tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK-Stellung
Ihr Schreiben vom 05.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken", ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Stadtstraße, die im Ortseingangsbereich an die Landesstraße Nr. 3076 im Netzknotenabschnitt von 4619 076 nach 4618 107 bei ca. km 1,520 anschließt.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit und beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

2. Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:
1. Wenn für notwendige Verkabelungsarbeiten das Straßengrundstück mitbenutzt werden muss, so ist im Vorfeld ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement mit Schreiben vom 03.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

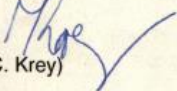
1. Die Aussage, dass keine Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit und eigene Planungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

3.

2. In Bezug auf die Trafostation verweise ich auf die Bauverbotszone entlang von klassifizierte Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(C. Krey)

3. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird eine Fläche für Anlagen und Einrichtung zur dezentralen und zentralen Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien mit der Zweckbestimmung „Elektrizität, Trafostation“ ausgewiesen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Trafostation außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen befindet.

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel

Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Planungsbüro Bioline
Planung | Analysen | Gutachten |
Umweltkommunikation
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels-Dalwigkthal



Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 263
Telefax 0561-7891 290
E-Mail
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

09.12.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Ortsteil Flechtdorf; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken" und 31. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir haben die oben genannten Pläne geprüft und möchten in diesem Zusammenhang dringend auf die benachbarte Paintball Anlage hinweisen.
2. Zum einen besteht hier die Gefahr, dass Solaranlagen durch die abgeschossenen Paintballkugeln beschädigt oder verschmutzt werden können. Hier sind unbedingt Vorrichtungen (Fangzäune, Mauern o.ä.) nötig um die sensiblen Anlagen zu schützen. Diese sollten mit in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Für die Finanzierung dieser Vorrichtungen sollte mit dem Betreiber der Paintballanlage eine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden um ein vertragliches Nebeneinander beider Unternehmen zu gewährleisten.
3. Darüber hinaus besteht tendenziell die Möglichkeit der Erweiterung der Anlage. Um auch hier Konflikte vorzubeugen sollte das Gespräch, hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Paintballanlage, mit dem Betreiber gesucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

Ann-Catherine Krauss

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 09.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Hinweis auf die benachbarte Paintballanlage wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Der Anregung, Vorrichtungen zum Schutz der Photovoltaikanlagen planungsrechtlich festzusetzen, wird nicht gefolgt.**
Erläuterung:
Dem Bebauungsplan ist folgender Hinweis zu ergänzen:
› Durch die angrenzenden Freizeitnutzungen können die Moduloberflächen der Anlagen zur Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie verunreinigt oder beschädigt werden. Es wird dem künftigen Betreiber der Freiflächenanlage empfohlen Schutzmaßnahmen gegen mögliche Beeinträchtigungen auszuführen. Aufgrund eventueller Verunreinigungen durch die benachbarte Freizeitnutzung (Paintballanlage) können weder gegen den Betreiber der Paintballanlage noch gegen die Gemeinde Diemelsee als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen.
3. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Nördlich der Paintballanlage bestehen ausreichend Flächen zur räumlichen Erweiterung der Anlage.

Planungsbüro bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee

- **31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, /4, 5 (tlw.), 15/3, /6, /7 und 16**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“**

Unser Zeichen: **FD 322-06-0371/20**
Korbach, den 11.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 05.11.2020, hier eingegangen am 10.11.2020, haben Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur genannten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 informiert und bitten um Stellungnahme.

1. Auf Grundlage von § 1 BauGB Abs. (6) Punkt 7 sind dabei die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, hier insbesondere die Arten und ihre Vielfalt sowie die ökologischen Wechselbeziehungen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den grasbewachsenen Südhang einer Kuppe innerhalb einer umzäunten, ehemaligen militärischen Liegenschaft. Diese befindet sich heute in Privateigentum.

Aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht bestehen zu den vorgelegten Vorentwürfen der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes folgende Anmerkungen inklusive der Detaillierung der Umweltprüfung.

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
NATUR- UND
LANDSCHAFTSSCHUTZ

Ansprechpartner
Frau Deutschendorf
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954-441
Fax 05631 954-9301
ilka.deutschendorf@lkwafrk.de
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sperkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DES4 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main)
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX
Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607
UST-Id Nr.: DE 113 057 900

Seite 1 von 7

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 – Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 11.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht zu dem vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Anmerkungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.**

Zwingend im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten/Nicht abzuwägende Bestandteile

2. **Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)**

Auf der für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Extensivgrünlandfläche bzw. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unserer Kenntnis nach mindestens an Böschungen Silikatmagerrasen festzustellen. Bei diesen handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotopes führen sind verboten.

Im Abs. 4 des § 30 BNatSchG wird den Kommunen als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Befreiung oder Ausnahme von Abs. 2 § 30 BNatSchG zu beantragen. Diese Verfahrensweise wird empfohlen.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

3. Die Artenschutzrechtlichen Belange müssen bei Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Die Einhaltung und Beachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind abzu prüfen.

Hinweise und Anmerkungen

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

A 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

4. Gem. Kap. A.1.3 ist der beplante Südhang der umzäunten Liegenschaft für die Nutzung zur Gewinnung von Sonnenenergie besonders geeignet. Die Fläche wird als Grünland eingestuft. Nach unserer Kenntnis handelt es sich um ein Extensivgrünland mit Schafbeweidung.

A 1.4 Alternative Standorte

5. Unter diesem Punkt sollte die Prüfung alternativer Standorte erfolgen. Stattdessen wird ausschließlich die Standortwahl begründet. Hauptgrund für die Eignung ist demnach die bestehende Vorbelastung.

2. **Die Aussage, dass sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop befindet, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer Biotoptypenkartierung sind die Nutzungstypen zu bestimmen.**
Erläuterung:
Der Biotopschutz hat eigenständige Bedeutung, wo Schutzgebiete nicht festgelegt sind und auch die Voraussetzung für faktische Vogelschutzgebiete oder potentielle FFH-Gebiete nicht gegeben sind. Der Biotopschutz dient der Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope führen können. Um eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen ausschließen zu können, wird der Gemeindevorstand beauftragt eine Biotoptypenerfassung von Fachbüro durchführen zu lassen.
3. **Der Anregung, dass eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist, wird gefolgt.**
Erläuterung:
Der Gemeindevorstand wird beauftragt eine Artenschutzprüfung von einem Fachbüro durchführen zu lassen, bei der die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgeprüft werden.
4. **Die Anregung zum vorbereitenden Bauleitplan wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.**
5. **Die Anregung zum vorbereitenden Bauleitplan wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.**

Es fehlt eine flächenbezogene kurze Darstellung und Beschreibung der alternativen Standorte in der Gemeinde. Im vorliegenden Text wird davon gesprochen, dass „In Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit im Zusammenhang mit den Freiflächenkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetz die Umsetzung des Planvorhabens auf wenige Flächen im Gemeindegebiet limitiert“ ist.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zumindest eine faktisch vergleichende Darstellung der wenigen verfügbaren Flächen im limitierten Kontingent der Gemeinde zu erwarten, um die begründete Auswahl des Plangebietes nachvollziehbar zu machen.

Der Umweltrechtliche Belang „ein Bereich mit Biotopen gem. §30BNatSchG liegt nicht vor“ ist nicht korrekt: Auf der für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Extensivgrünlandfläche sind unserer Kenntnis nach mindestens an Böschungen Silikatmagerrasen festzustellen (§30 BNatSchG). Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieses Biotopes sind im Umweltbericht darzustellen.

A 2.1 Darstellungen in übergeordneten Planungen

6.

Es fehlt eine kartographische Darstellung der avifaunistischen Schwerpunkträume in Bezug zur Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich in einem regional bedeutsamen Brutgebiet und einem lokal bedeutenden Rastgebiet. Potenzielle Auswirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag plausibel zu prüfen (Hier ist zu klären, ob und welche Arten besonders von der Maßnahme betroffen sind und welche Vermeidungsmöglichkeiten gegeben sind oder getroffen werden können).

Im Landschaftsplan von 2006 wird das Plangebiet als „Grünland frischer Standorte“ dargestellt. Im Entwicklungsplan wird die Anreicherung mit Bäumen/Obstbäumen und Baumgruppen vorgeschlagen.

Vorentwurf zum Bebauungsplan IV/4

7

Teil A – Kartographische Festsetzungen

Eine kartografische Darstellung der von der Planung betroffenen und bereits vorhandenen Biotoptypen (Gehölze, Extensivgrünland, Magerrasen an Böschungen) wird erwartet.

6. **Die Anregungen zum vorbereitenden Bauleitplan werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.**

7. **Der Anregung, eine kartografische Darstellung der von der Planung betroffenen und bereits vorhandenen Biotoptypen zu erstellen, wird gefolgt.**

Erläuterung:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die von einem Fachbüro durchzuführende Biotoptypenkartierung in einer kartographischen Darstellung zusammenzuführen.

Teil B – Textfestsetzungen

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8. 5.2. Die Biotoptypen sollten genauer beschrieben werden. Auch für die Gesamtabwägung ist die nachvollziehbare Beschreibung der vorhandenen Biotoptypen sinnvoll.
9. 5.3. Bei der Pfahlgründung sind nachhaltige Beeinträchtigungen von Extensivgrünland und geschützten Magerrasen zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Methoden zur Eingriffsminimierung sind darzustellen (z.B. abschälen obere Vegetationsschicht, zwischenlagern, wieder auftragen) Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.
10. 5.6. Das Frequenzspektrum der Beleuchtung ist nach den aktuellen fachlichen Kriterien zum Insektenschutz auszuwählen (vgl. einschlägige Literatur).
11. 5.7. Der erste Teilsatz bis „...sind zu begrünen...“ ist zu ersetzen: „*Das im Baufeld vorhandene Magergrünland (Rotschwingel-Straußgras-Weiden) ist ohne Beeinträchtigungen zu erhalten und extensiv,...*“ Eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beseitigung und Neuansaat wird nicht akzeptiert.
12. 5.8. Die naturschutzfachliche Begleitung hierzu ist sicher zu stellen und der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen.

6. Flächen der Maßnahmen zum Ausgleich

13. 6.1. Zu streichen ist: „...ist das „zu schaffende Grünland...“ Ersetzen durch: „... ist das vorhandene Magergrünland...“ Da das Magergrünland bereits besteht, ist der Ausgleich der Maßnahme nachvollziehbar zu bewerten und darzustellen.

8. Einfriedungen

14. 8.1. Zäune sind in der Art bereits vorhanden und haben keine verdämmende Wirkung des erheblichen zusätzlichen Einflusses der Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild (Blendwirkung). Zur landschaftsgerechten Einbindung sind als Ausgleichsmaßnahme mindestens in Zaunnähe Gehölzpflanzungen vorzusehen. Die Gehölzstandorte sind mit der Einstrahlungsgeometrie des erhöhten und exponierten Standortes abstimbar.

8. **Der Anregung, dass die Biotoptypen genauer beschrieben werden sollen, wird in Teilen gefolgt.**

Erläuterung:

Im Rahmen der Kartierungen werden die angetroffenen Biotoptypen entsprechend den zuordbaren Nutzungstypen der Hessischen Kompensationsverordnung kategorisiert. Diese Kategorisierung entspricht einer Konkretisierung der Biotoptypen.

9. **Der Anregung, dass bei der Pfahlgründung nachhaltige Beeinträchtigungen von Extensivgrünland und geschützten Magerrasen zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren sind, wird gefolgt.**

Erläuterung:

Dem Bebauungsplan sind folgende textliche Festsetzungen zu ergänzen:

- › „Die Böden dürfen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen befahren werden. Baumaterialien sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen zu lagern.“
- › „Bei der Pfahlgründung und der Verlegung von Kabelleitungen sind nachhaltige Beeinträchtigungen des Grünlands grundsätzlich zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Die Vegetationsschicht ist abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern und anschließend wiederaufzutragen. Der Oberboden ist dabei fachgerecht abzutragen und wiederzuverwerten. Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander zu lagern. Die Lagerung von Oberboden in Mieten darf maximal in einer Höhe von 1,00 Meter ausgeführt werden. Alternativ können Kabelleitungen mit Hilfe eines Kabelfluges verlegt werden.“
- › „Jegliche Baumaßnahmen sind naturschutzfachlich und bodenkundlich zu begleiten und der zuständigen Behörde im Sinne einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.“

10. **Der Anregung, dass das Frequenzspektrum der Beleuchtung nach den aktuellen fachlichen Kriterien festzusetzen ist, wird gefolgt.**

Erläuterung:

Dem Bebauungsplan ist folgende textliche Festsetzungen zu ergänzen:

- › „Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die erforderliche Außenbeleuchtung „insektenschonende“ Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil, starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zulässig. Es sind Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht - 2.700 bis 3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbiges Licht (ca. 1.800 Kelvin) zu verwenden.“

11. Der Anregung, dass die textliche Festsetzung anzupassen ist, wird gefolgt.

Erläuterung:

Dem Bebauungsplan sind folgende textliche Festsetzungen zu ergänzen:

- › „Das auf den gesamten Flächen vorkommende Magergrünland (Rotschwengel-Straußgras-Weiden) ist ohne Beeinträchtigungen zu erhalten. Die gesamten Flächen unterhalb und zwischen den Solarmodulen sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind extensiv, das heißt ohne Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, zu beweiden. Die Beweidung erfolgt in Form einer Umtriebsweide. Dabei werden kleinere Portionsweiden flexibel umzäunt und in regelmäßigen Abständen versetzt. Die Weidedauer beträgt nur wenige Tage. Die Beweidungshäufigkeit richtet sich je nach Aufwuchs, sollte aber in der Regel zwei Mal im Jahr erfolgen. Der Erste Weidegang erfolgt ab Mitte Mai. Der letzte Weidegang erfolgt bis Ende August.“

12. Der Anregung, dass die naturschutzfachliche Begleitung sicherzustellen ist, wird gefolgt.

Erläuterung:

Dem Bebauungsplan ist folgende textliche Festsetzung zu ergänzen:

- › „Jegliche Baumaßnahmen sind naturschutzfachlich und bodenkundlich zu begleiten und der zuständigen Behörde im Sinne einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.“

13. Der Anregung wird gefolgt.

14. Der Anregung, dass zusätzliche Gehölzpflanzungen zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vorgenommen werden sollen, wird gefolgt.

Erläuterung:

Südlich bzw. südöstlich des räumlichen Geltungsbereiches wird entlang der bestehenden Zaunanlage eine Anpflanzung einer einreihigen Gehölzstruktur aus heimischen Straucharten in einem Raster von 1,50 x 1,50 Meter (lt. Pflanzliste) als geschlossene Kulisse planungsrechtlich gesichert.

15. 13. Bepflanzung
13.1. Die Liste ist für das Plangebiet ist gemäß Satz 1 und entsprechend §40 BNatSchG unter Auswahl „standortheimischer“ und „gebietscharakteristischer Arten“ stark zu reduzieren.
Zu streichen sind:
Spitzahorn, Bergahorn, Roßkastanie, Esche, Walnuss, Schwarzpappel, Graupappel, Bergulme, Schwarzerle, Felsenkirsche und Roter Holunder
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken“
16. A 1.3 Räumlicher Geltungsbereich
Siehe Anmerkungen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
17. A 1.4 Alternative Standorte
Siehe Anmerkungen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
18. A 2.1 Darstellungen in übergeordneten Planungen
Siehe Anmerkungen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
Umweltbericht
B 2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen
19. **Ausgangssituation**
Die Biotoptypen sind nachvollziehbar zu beschreiben und kartografisch darzustellen.
20. **BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN**
Klare Differenzierung der Biotoptypen: es handelt sich überwiegend um Magergrünland vom Typ „Rotschwengel-Straußgrasrasen“, an den Böschungen mit Magerrasencharakter (Bodensaure Magerrasen, teils mit dem Charakter von Borstgrasrasen mit Heide, teils Flechtenanteil – Schutz nach §30 BNatSchG)
21. **ARTENSCHUTZ**
Die „avifaunistischen Gegebenheiten“ sind aufgrund der zu Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten (insbesondere „Verantwortungsarten“) darzustellen.
15. **Der Anregung wird gefolgt.**
16. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Die extensive Nutzung des Grünlands in Form einer Schafbeweidung schließt die Nutzung der Flächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergien nicht aus.
17. **Der Anregung, dass im Rahmen der Planungsalternativen eine faktisch vergleichbare Darstellung der wenigen verfügbaren Flächen im limitierten Kontingent der Gemeinde Diemelsee durchzuführen ist, wird gefolgt.**
Erläuterung:
Die Überprüfung alternativer Standorte wird im Rahmen der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt. Bereits bebaut sind die Deponieflächen in Flechtdorf, während die sich im Norden befindenden ehemaligen militärischen Liegenschaften für eine Bebauung nicht eignen. Die Aussagen zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen werden in dem Rahmen angepasst.
18. **Den Anregungen, zur Ergänzung der kartographischen Darstellung der avifaunistischen Schwerpunkträumen und den potentiellen Auswirkungen wird gefolgt. Die Aussage zum Landschaftsplan 2006 wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in einem Vorranggebiet für Windenergie in unmittelbarer räumlicher Nähe zu bereits vorhandenen Windenergieanlagen. Auswirkungen auf die Avifauna durch Windenergieanlagen wurden bereits auf der Ebene des Regionalplans im Rahmen der Festlegung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie getätigt. Daher ist zu erwarten, dass keine planungsrelevanten Arten vorhanden sind. Für bodenbrütende Arten legt der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 vorkommende Arten fest, die aufgrund der vorhandenen Habitatsigenschaften, der vorhandenen Beeinträchtigungen und Barrieren allesamt nicht zu erwarten sind.

19. Der Anregung, dass die Biotoptypen nachvollziehbar zu beschreiben und kartografisch darzustellen sind, wird gefolgt.
20. Der Anregung, dass die Biotoptypen klar zu differenzieren sind, wird gefolgt.
21. Der Anregung, dass die avifaunistischen Gegebenheiten darzustellen sind, wird gefolgt.

22. Das Gebiet ist im Bereich der Säume/Böschungen und Gebäude geeignet für Zauneidechse und Schlingnatter. Hier und zu weiteren geschützten Arten der betreffenden Artengruppen sind Aussagen zu treffen. Die Benennung von Schutzmaßnahmen ist erforderlich.
23. **Bewertung der Auswirkungen/Vermeidung und Minimierung**
Magerrasen §30 BNatSchG: Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Der Ausschluss ist zu belegen.
24. Artenschutz §44 BNatSchG: Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten sind darzustellen.
25. Als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung fehlt die Begrenzung der Aufstellung der Module außerhalb der Brut- und Setzzeiten, mindestens ab Ende August.
Nachhaltige Beeinträchtigungen des Extensivgrünlandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Folge von Bodenverdichtungen und Substratumlagerungen durch Leitungsverlegungen sowie dauerhafte Versiegelungen durch Befestigung von Tragvorrichtungen sind zu erwarten. Diese Auswirkungen sind zu vermeiden und minimieren. Methoden dazu sind aufzuzeigen (z.B. Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederauftrag der Grasnarbe). Nicht vermeidbare dauerhafte Schäden sind auszugleichen.

Auf schon genannte Maßnahmen zum Insektenschutz und zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist hier wieder zu verweisen.
26. **B 2.2 Schutzgüter Boden und Fläche**

PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG
Die prognostizierten Auswirkungen (z.B. Bodenverdichtung) sind durch Wahl der Art der Maschinen und Art der Durchführung (z.B. Reduzierung von Fahrten) zu reduzieren.
27. **B 2.7 Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung**

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN
Die Anlage ist nicht nur weithin sichtbar, sondern möglicherweise auch weit blendend.
28. VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG
Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgehend von der sehr exponierten Anlage durch Blendwirkung ist zu vermeiden, zu minimieren
22. **Der Anregung wird gefolgt. Ein Büro wird beauftragt die erforderlichen Reptilienerfassungen durchzuführen.**
Erläuterung:
Die Ergebnisse der Reptilienuntersuchungen liegen den Unterlagen bei.
23. **Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind anzupassen, sodass eine Inanspruchnahme des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops ausgeschlossen wird.**
Erläuterung:
Dem Bebauungsplan ist folgende textliche Festsetzung zu ergänzen:
› „Jegliche Baumaßnahmen sind naturschutzfachlich und bodenkundlich zu begleiten und der zuständigen Behörde im Sinne einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.“
24. **Der Anregung wird gefolgt werden.**
25. **Der Anregung, eine textliche Festsetzung zur Begrenzung der Bauzeiten und zum Schutz möglicher bodenbrütender Arten, wird gefolgt. Maßnahmen, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Extensivgrünlands ausschließen, sind festzusetzen.**
Erläuterung:
Dem Bebauungsplan sind folgende textliche Festsetzungen zu ergänzen:
› „Die Aufstellung von Modulen hat außerhalb der Brut- und Setzzeiten, zwischen dem 1. September und dem 28. Februar des Folgejahres, zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist vor dem Eingriff eine fachgutachterliche Kontrolle des Baufeldes auf mögliche Brutstätten durchzuführen und das Vorliegen von Reproduktionsstätten sicher auszuschließen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gem. § 44 BNatSchG mit dem Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg abzustimmen.“
› „Die Böden dürfen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen befahren werden. Baumaterialien sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen zu lagern.“
› „Bei der Pfahlgründung und der Verlegung von Kabelleitungen sind nachhaltige Beeinträchtigungen des Grünlands grundsätzlich zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Die Vegetationsschicht ist abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern und anschließend wiederaufzutragen. Der Oberboden ist dabei fachgerecht abzutragen und wiederzuverwerten. Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander zu lagern. Die Lagerung von Oberboden in Mieten darf

maximal in einer Höhe von 1,00 Meter ausgeführt werden. Alternativ können Kabelleitungen mit Hilfe eines Kabelfluges verlegt werden.“

26. **Der Anregung, die Art der Baumaschinen und die Art der Durchführung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanes festzusetzen, wird in Teilen gefolgt.**

Erläuterung:

Dem Bebauungsplan ist folgende textliche Festsetzung zu ergänzen:

- › Bei der Pfahlgründung und der Verlegung von Kabelleitungen sind nachhaltige Beeinträchtigungen des Grünlands grundsätzlich zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Die Vegetationsschicht ist abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern und anschließend wiederaufzutragen. Der Oberboden ist dabei fachgerecht abzutragen und wiederzuverwerten. Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander zu lagern. Die Lagerung von Oberboden in Mieten darf maximal in einer Höhe von 1,00 Meter ausgeführt werden. Alternativ können Kabelleitungen mit Hilfe eines Kabelfluges verlegt werden.
- › „Die Tragvorrichtung für die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule) sind ohne Betonfundamente durch Pfahlgründung im Boden zu verankern.“
- › „Jegliche Baumaßnahmen sind naturschutzfachlich und bodenkundlich zu begleiten und der zuständigen Behörde im Sinne einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.“
- › Die Böden dürfen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen befahren werden. Baumaterialien sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen zu lagern.“

Weitere Festsetzungen zur Art der Baumaschinen und die Art der Durchführung werden nicht getroffen, da ein Bauleitplan zeitlich nicht befristet und die Umsetzung des angebotsschaffenden Plans ebenfalls nicht bestimmt ist. Daher können konkreten Festsetzungen technische Lösungen, die im Rahmen der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen erarbeitet werden, entgegenstehen.

27. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

28. **Der Anregung, dass zusätzliche Gehölzpflanzungen zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vorgenommen werden sollen, wird gefolgt.**

Erläuterung:

Südlich bzw. südöstlich des räumlichen Geltungsbereiches wird entlang der bestehenden Zaunanlage eine Anpflanzung einer einreihigen Gehölzstruktur aus heimischen Straucharten in einem Raster von 1,50 x 1,50 Meter (lt. Pflanzliste) als geschlossene Kulisse planungsrechtlich gesichert.

und zu kompensieren. Als Maßnahme zur Minimierung ist die schon geschilderte verdämmende Anpflanzung mit den Gehölzarten lt. Liste zu planen.

29. **B 3. Kompensationsmaßnahmen**

B 3.1 Eingriffsregelung

Der Umfang des Eingriffes ist „verbal-argumentativ“ nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht muss eine nachvollziehbare Darstellung der Flächen mit Biotoptypen enthalten.

30. B 3.2 Kompensation

Bei Erhaltung des Extensivgrünlandes und der Sicherstellung seiner bisherigen Nutzung handelt es sich nicht um eine Kompensation. Ebenso kann der bereits bestehende Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der Erhalt der Gehölzkulisse nicht als Kompensation angesehen werden.

31. **B 3.4 Maßnahmen zur Überwachung, Monitoringmaßnahme**

Welche Kompensationsmaßnahmen für welche Eingriffe mit welchem zu bemessenden Ausmaß werden festgelegt?

32. **B 4. Darstellung von Alternativen**

Wie zum FNP 1.4 schon angesprochen, fehlt eine plausible Darstellung der Alternativen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ilka Deutschendorf)

29. **Der Anregung, dass der Umweltbericht eine nachvollziehbare Darstellung der Flächen mit Biotoptypen enthält, wird gefolgt.**

30. **Die Anregung, dass es sich bei Erhaltung des Extensivgrünlandes und der Sicherstellung seiner bisherigen Nutzung um keine Kompensation handelt, wird gefolgt. Der Eingriff ist mittels einer externen Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren.**

31. **Die Fragen und Anregungen zur Überwachung, Monitoringmaßnahme sind im Umweltbericht zu konkretisieren.**

32. **Der Anregung, dass im Rahmen der Planungsalternativen eine faktisch vergleichbare Darstellung der wenigen verfügbaren Flächen im limitierten Kontingent der Gemeinde Diemelsee durchzuführen ist, wird gefolgt.**

Erläuterung:

Die Überprüfung alternativer Standorte wird im Rahmen der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt. Bereits bebaut sind die Deponieflächen in Flechtdorf, während die sich im Norden befindenden ehemaligen militärischen Liegenschaften für eine Bebauung nicht eignen. Die Aussagen zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen werden in dem Rahmen angepasst.

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee

EINGEGANGEN AM 07. DEZ. 2020

PLANNING-AMT DER REGIERUNGSPRÄSIDIUM
URWILLAGEN-DEPARTMENT

URWILLAGEN-DEPARTMENT
TUTOR IPS - GALWIKERSTRAßE 10

TEL 04454/5119-79 FAX 04454/5119-79

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a-19956, b-19957

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Frau Niklas

Durchwahl 0561 106-3114

Fax 0611 32764-1642

E-Mail gudrun.niklas@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro Bioline

Ihre Nachricht 5.11.2020

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 7.12.2020

HESSEN



Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf;

31. Änderung des Flächennutzungsplans,

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

1. Die vorliegende Bauleitplanung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikmodulen in der Gemeinde Diemelsee, OT Flechtdorf. Das ehemals militärische für Raketenstellungen genutzte Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,3 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Ein Verstoß gegen landwirtschaftliche Belange der Raumordnung liegt nicht vor, vielmehr entspricht die Planungsfläche, die als militärische Konversionsfläche anzusehen ist, nicht nur dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), sondern auch dem Teilregionalplan (TRP) Energie Nordhessen, Kap. 5.2.2.3, Ziel 2, wonach militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen als Standorte für Boden- und Freiflächenstandorte zur Solarenergienutzung geeignet sind.
2. Allerdings befindet sich das Plangebiet auch innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung KB 19c. In diesen Gebieten mit Ausschlusswirkung genießt die Windenergienutzung gemäß Ziel 1 im Kap. 5.2.2.1 Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Nutzungen,

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 21.2 Regionalplanung und Siedlungswesen mit Schreiben vom 07.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen als Standorte für Boden- und Freiflächenstandorte zur Solarenergienutzung nach den Zielen des Teilregionalplans Nordhessen 2017 geeignet sind, wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Aussage, dass sich der räumliche Geltungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist anzupassen.**

d.h. es haben Maßnahmen zu unterbleiben, die diese Zielsetzung beeinträchtigen, erschweren oder gar verhindern können. Dies gilt auch für ein zukünftig möglicherweise vorzunehmendes Repowering bestehender Altanlagen, das durch die Ausschlusswirkung auf lediglich die Anlagenstandorte begrenzt ist, die in Vorranggebieten liegen.

3. Im vorliegenden Fall ist das unmittelbare Umfeld der geplanten PV-Anlage bereits seit längerem mit Windrädern bebaut: eine nördlich gelegene WEA ist ca. 90 m entfernt, eine westlich gelegene lediglich ca. 30 m, eine weitere Anlage im Südosten befindet sich 50 - 70 m vom Rand des Planungsgebietes, im weiteren Umfeld stehen weitere Anlagen. Im Hinblick auf das Anlagenalter von mindestens 11 Jahren ist von entsprechenden Repowering-Maßnahmen auszugehen, die regionalplanerisch eindeutig erwünscht sind und nicht behindert werden sollen. Aktuell befindet sich nach Information der Regionalplanung bereits ein Projekt der Fa. ABOWind in konkreter Vorbereitung.

In den vorliegenden Planungsunterlagen wird auf diese spezielle Ausgangslage praktisch nicht eingegangen, obwohl in Beantwortung einer gemeindlichen Voranfrage im November 2019 auf die Überschneidung mit dem Windvorranggebiet bereits hingewiesen wurde. Weder in den bauleitplanerischen Entwürfen selbst noch in der erläuternden Karte zum Geltungsbereich sind die bestehenden Anlagenstandorte dargestellt, der Auszug aus dem FNP gibt den Sachverhalt nicht annähernd richtig wieder. Auch in den Begründungstexten fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Ausgangssituation, denkbare Konsequenzen für die Photovoltaik-Nutzung im Hinblick z.B. auf etwaige Verschattungseffekte für den Energie-Ertrag werden ebenfalls nicht thematisiert. Ein Abgleich mit dem anlaufenden Repowering-Projekt scheint gleichfalls bislang nicht erfolgt zu sein.

4. Vor diesem Hintergrund kann dem vorliegenden Planungs-Vorentwurf für eine PV-Freiflächenanlage in dieser Form aus Sicht des Sachgebietes Energie nicht zugestimmt werden. Dies bedeutet - auch unter Bezug auf die Email vom 04.11.2019 - nicht, dass der Standort komplett abgelehnt würde. Für diesen sprechen im Hinblick auf Vorbelastung und mögliche Synergieeffekte hinsichtlich der Erschließung einige Aspekte, nicht zuletzt auch die eingangs bereits genannten Argumente. Allerdings wird eine Auseinandersetzung mit den Themen „Nachbarschaft zu bestehenden WEA“ und „Offenhalten möglicher Repowering-Maßnahmen“ und die Aufnahme entsprechender Regelungen und Vorsorgemaßnahmen in den Bebauungsplan oder flankierende Verträge für erforderlich gehalten.
5. Zur Lage des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft werden folgende Hinweise gegeben: Fachliche Grundlage für das

3. **Die Aussagen zu bestehenden Windenergieanlagen und den Repowering-Absichten der Firma ABOWind werden zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung

Die Anlagenbetreiberin „ABOWind“ beabsichtigt den bestehenden Windpark zu repowern. Hierzu hat die „ABOWind“ im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.05.2021 ihre Entwicklungsabsichten vorgestellt. Die Anlagenstandorte sollen sich innerhalb der sich im privaten Eigentum befindenden Liegenschaft nicht verändern. Vielmehr werden Anlagen innerhalb bzw. im räumlichen Kontext der Anlage rückgebaut. In Abstimmung mit der Firma sind die vorhandenen Erschließungsanlagen aufrecht zu erhalten.

4. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Bebauungsplanes und der Begründung sind zu ergänzen.**

Erläuterung:

Dem Bebauungsplan ist folgender Hinweis zu ergänzen:

- › Aufgrund eventueller auftretender Verschattungseffekte durch die angrenzenden Windenergieanlagen können weder gegen den Betreiber der Anlagen noch gegen die Gemeinde Diemelsee als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden.

5. **Der Anregung, das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mit besonderem Gewicht in die Planungsunterlagen unter Beachtung der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde einzustellen, wird gefolgt**

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist der avifaunistische Schwerpunktraum „Offenland der Gemeinde Diemenlsee“ gemäß Landschaftsrahmenplan 2000, einem Brutraum von regionaler Bedeutung und einem Rastraum lokaler Bedeutung mit einer Größe von rund 7000 ha. Das Vorbehaltsgebiet und auch der avifaunistische Schwerpunktraum werden in den Planunterlagen zwar erwähnt, es wird aber nicht darauf eingegangen, auch nicht im Umweltbericht. Eine Abwägung dieses Vorbehalts als Abwägungsbelang mit besonderem Gewicht in den Planungsunterlagen ist aber erforderlich. Dazu sollte die fachliche Stellungnahme der ONB einbezogen werden.

6.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Niklas

6. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee

EINGEGANGEN AM 11. DEZ. 2020
PLANUNG · ANALYSE · GEGENSTÄNDLICH
UMWELTAUFWACHTUNG

ORKETALSTRASSE 9
35104 LFS.-DÄRWIGSTHAL
TEL 0454/9139-70 FAX -80

HESSEN

Aktenzeichen/
Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0215/6-2017/2
Bearbeiter/in Frau Dr. Gaeding (Dez. 27)
Durchwahl 0561 106-2184
Fax +49 (611) 327640062
E-Mail margret.gaeding@rpk.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 05.11.2020
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 11. Dezember 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange zur**

- a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 (tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK-Stellung und zur
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken", Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 (tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehemaligen belgischen HAWK-Stellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Nach Prüfung der Unterlagen weise ich, übereinstimmend mit der regionalplanerischen Stellungnahme aus meinem Hause, darauf hin, dass sich die zu beplanenden Flächen gemäß Landschaftsrahmenplan 2000 innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft, und zwar im avifaunistischen Schwerpunktraum „Offenland der Gemeinde Diemelsee“ (Nr. 218), einem Brutraum von regionaler Bedeutung und einem Rastraum lokaler Bedeutung befinden.

2. Eine naturschutzfachliche Auseinandersetzung mit diesen Rahmenbedingungen ist erforderlich. Da von regionalplanerischer Seite der jetzigen Planung nicht zugestimmt werden kann, schlage ich vor, zunächst die Planung an die regionalplanerischen Erfordernisse anzupassen und im Anschluss, nachdem eine genehmigungsfähige angepasste Planung vorliegt, die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange abzarbeiten, da diese flächenkonkreten Bezug haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Gaeding)

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 27.1 Naturschutz Landschaftsplanung mit Schreiben vom 05.11.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Hinweis, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft, im avifaunistischen Schwerpunktraum „Offenland der Gemeinde Diemelsee (Nr. 218), einem Brutraum von regionaler Bedeutung und einem Rastraum lokaler Bedeutung befinden, wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Den Anregungen wird gefolgt.**

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 d 635/3-2019/1
Dokument-Nr. 2020/1023174
Bearbeiterin Rainer Kallenbach
Durchwahl 0561 106-3723
Fax 0611 327640706
E-Mail Rainer.Kallenbach@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 05.11.2020
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum

Beteiligung der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Flechtdorf

- ⇒ 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 (tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehem. Belgischen HAWK-Stellung und zur
- ⇒ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage-Am gelben Struken“, Flur 3, Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 (tlw.), 15/3 (tlw.), 15/6, 15/7 und 16 im Bereich der ehem. Belgischen HAWK-Stellung und zur

*Stellungnahme hinsichtlich der von meinem Dezernat zu vertretenden Belange
Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“*

Altflächen:

1. In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.1 Naturschutz Landschaftsplanung mit Schreiben vom 05.11.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass in der Nachbarschaft des Planbereiches folgender Eintrag erfasst ist:

ALTIS-Nummer	635.007.040-000.025
Arbeitsname	91 - HAWK-Stellung Flechtdorf
Status	Fläche nicht bewertet
Flächenart	Altstandort
Straße	Der gelbe Stuken
Gemeinde	Diemelsee
Kreis	Landkreis Waldeck-Frankenberg
UTM-Ost	489790,14
UTM-Nord	5687100,546
max. WZ-Klasse	5
Bemerkung	Keine Hausnummer, da Außenbereich

2. Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Bodenschutz:

3. Aufgrund der zu erwartenden Bodenfunktionsverluste ist eine bodenkundliche Begleitung der Planung und Ausführung der Maßnahme erforderlich.
4. Der Umweltbericht sollte um folgende Aspekte ergänzt werden:
- Bilanzierung der in Anspruch genommenen Flächen,
-dauerhaft
-temporär
 - Bodenkundliche Beschreibung und Bewertung der einzelnen Flächen
 - Konkrete Maßnahmen zur Eingriffsminimierung
 - Empfindlichkeiten gegen Verdichtung

Auch Lager- und Baustellenverkehrsflächen sind in die Planungen mit einzubeziehen.

Im Auftrag
gez. Kallenbach

2. **Die Aussage, dass aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen, wird zur Kenntnis genommen.**

3. **Der Anregung wird gefolgt.**

Erläuterung:

Dem Bebauungsplan sind folgende textliche Festsetzungen zu ergänzen:

- › „Jegliche Baumaßnahmen sind naturschutzfachlich und bodenkundlich zu begleiten und der zuständigen Behörde im Sinne einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.“

4. **Den Anregungen wird gefolgt. Der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen sind zu ergänzen.**

Erläuterung:

Der Umweltbericht ist um eine Bilanzierung der in Anspruch genommenen Flächen zu ergänzen. Dem Bebauungsplan sind folgende textliche Festsetzungen zu ergänzen:

- › „Die Böden dürfen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen befahren werden. Baumaterialien sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen zu lagern.“
- › „Unbelasteter Erdaushub ist vorrangig innerhalb der Flächen des räumlichen Geltungsbereiches zu verwerten.“
- › „Die Tragvorrichtung für die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule) sind ohne Betonfundamente durch Pfahlgründung im Boden zu verankern.“
- › „Bei der Pfahlgründung und der Verlegung von Kabelleitungen sind nachhaltige Beeinträchtigungen des Grünlands grundsätzlich zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Die Vegetationsschicht ist abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern und anschließend wiederaufzutragen. Der Oberboden ist dabei fachgerecht abzutragen und wiederzuverwerten. Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander zu lagern. Die Lagerung von Oberboden in Mieten darf maximal in einer Höhe von 1,00 Meter ausgeführt werden. Alternativ können Kabelleitungen mit Hilfe eines Kabelfluges verlegt werden.“

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal

Mit Schreiben vom
10.11.2020

Magistrat der Stadt Bad Arolsen

12.11.2020

Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach

11.11.2020

Bürgermeister der Stadt Brilon

11.11.2020

Bürgermeister der Stadt Marsberg

11.11.2020

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

